Beschluss der Verbandsvertretung des Kath. Kirchengemeindeverbandes *(Name)*

**Kita-Ausschuss**

Die Verbandsvertretung des kath. Kirchengemeindeverbandes *(Name)* ernennt folgende Personen zu Mitgliedern des Kita-Ausschusses:

Der Kita-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

**A:**

* Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung; hier insbesondere Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des Begehungsprotokolls;
* Abwicklung von kleineren Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt       (max. 15.000) € nicht überschreiten;
* Beratung der Gremien des Kirchengemeindeverbandes über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung;
* Umsetzung der von der Verbandsvertretung beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Planungsschritte sowie Durchführung von Baumaßnahmen;
* Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Anordnungsberechtigten zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch die Verbandsvertretung anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten;
* Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Die Vollmacht gilt hier auch für einzelne der oben benannten Mitglieder, wobei der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die anderen Ausschussmitglieder sowie die Abteilung Bau im Seelsorgebereich des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden unverzüglich zu informieren sind.

Entscheidungen, die für Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sind, bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten.

Der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten ist verpflichtet die Entscheidungshoheit der Verbandsvertretung zu beachten.

Der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten ist sich bewusst, dass alle Baumaßnahmen des Kirchengemeindeverbandes den Vorgaben und Auflagen der Kirchlichen Bauregel und der kirchlichen Vergaberichtlinien des Erzbistums Köln unterliegen.

**B:**

1. die Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen des pädagogischen Personals und der Küchenkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchengemeindeverbandes
2. Abgabe verpflichtender Willenserklärungen im Namen der Verbandsvertretung, insbesondere die Veröffentlichung von Stellenanzeigen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt      € nicht überschreiten.

Der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten trifft seine Entscheidungen innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans.

**C:**

Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten im Rahmen der beschlossenen Wirtschaftsplanung und der vorhandenen Haushaltsmittel über Rechtsgeschäfte und Anschaffungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder bis zu einem Betrag von       € je Einzelfall einschließlich des Abschlusses von Dauerschuldverträgen.

Vor Ausführung des Rechtsgeschäftes hat sich der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten zu vergewissern, dass im Rahmen der beschlossenen Wirtschaftsplanung die erforderliche Deckung vorhanden ist.

**D:**

Darüber hinaus

* legt der Ausschuss für Kita-Angelegenheiten in Rücksprache mit den Leitungen der Einrichtungen sowie der Verwaltungsleitung die Ferienregelungen der Einrichtungen fest und
* trifft der Ausschuss gemeinsam mit der Verwaltungsleitung Abstimmungen mit den Elternvertretungen
* legt fest bzw. ändert er die Aufnahmekriterien

**II.**

Die Verbandsvertretung bevollmächtigt die oben benannten Ausschussmitglieder in der Weise, dass jedes auch allein berechtigt ist, bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Sie sind angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch die Verbandsvertretung zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Die Vollmacht erlischt mit Widerruf des Vollmachtgebers, spätestens aber zum 31.12.2025.

Arbeitsverträge sind entsprechend § 14 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens durch den Vorsitzenden und zwei weiteren Mitglieder der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Der Ausschuss erstattet der Verbandsvertretung jeweils in der nachfolgenden Sitzung Bericht über die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen, bzw. durchgeführten Maßnahmen.

In Personalangelegenheiten (lit. B) ist die Vollmacht nur insoweit zu nutzen, als die Verwaltungsleitung nicht von ihrer Vollmacht Gebrauch gemacht hat.

*(Ort, Datum)*

Der Kirchengemeindeverband

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mitglied der Verbandsvertretung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mitglied der Verbandsvertretung

Genehmigungsvermerk

der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

Az.:…………………………….

**GENEHMIGT**

Köln, den………………………..

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A.